

II-727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

23.6.1965
276/J

A n f r a g e

der Abgeordneten E x l e r , H a b e r l , und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Befreiung von der Grunderwerb-steuer für ein Grundstück
zum Schulbau.

-.---.---.---.--

Die Schulraumnot in der Stadtgemeinde Weiz hat ein derartiges Ausmaß erreicht, dass der Gemeinderat trotz der grossen damit verbundenen Belastung die Errichtung einer neuen Hauptschule beschlossen hat. Ein im Besitze der Gemeinde befindliches, für den Schulhausbau besonders geeignetes Grundstück kann nur durch Zukauf auf die erforderliche Grösse gebracht werden. Die Besitzer dieser Grundstücke sind jedoch nur bereit, diese Grundflächen im Tauschwege an die Gemeinde gelangen zu lassen.

Der Gesetzgeber hat im Grunderwerb-steuergesetz 1955 den Erwerb eines Grundstückes, wenn dieses zur Errichtung einer öffentlichen Schule erworben und verwendet wird, von der Grunderwerb-steuer befreit. Es ist klar, dass im vorliegenden Fall der Erwerb eines Grundstückes durch die Stadtgemeinde Weiz dem Bau einer Schule dient und daher nach dem Sinn des Gesetzes von der Grunderwerb-steuer zu befreien wäre. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz hat sich jedoch mit Bescheid vom 26. April 1965 auf den Standpunkt gestellt, dass Steuerbefreiungen der gegenständlichen Art nur jenen Grundstückserwerbern zukommen, "die eine öffentliche Schule auf eben den erworbenen Grundstücken errichten, nicht aber jenen, die die erworbenen Grundstücke zum Tausch mit anderen Grundstücken, auf denen erst die Schule errichtet werden soll, verwenden". Mit dieser Begründung wurde eine Grunderwerb-steuer in der Höhe von 67.200 S vorgeschrieben.

Es ist offensichtlich, dass hier eine zu enge Auslegung der Gesetzesbestimmung, durch die der Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Schulbaues begünstigt werden soll, vorliegt, und auch der Hinweis, dass der Gesetzgeber nicht ausdrücklich Grundstücke, die erst im Tauschwege für Schulbauzwecke verwendet werden, aufgezählt hat, dringt nicht durch, da eine derartige kasuistische Gesetzgebungstechnik nicht zweckmässig wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Sind Sie bereit, das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz anzuweisen, dass in diesem Fall, wo der Grundkauf offensichtlich -

- 2 -

276/J

wenn auch indirekt - der Errichtung einer Schule dient, von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz Gebrauch gemacht wird und damit der Gemeinde Weiz die Steuervorschreibung von 67.200 S nachgesehen wird?

2. Falls Sie sich einer derartigen Rechtsansicht nicht anschliessen könnten, sind Sie bereit, möglichst kurzfristig dem Parlament eine Regierungsvorlage vorzulegen, die sicherstellt, dass der Grunderwerb für Zwecke des Schulbaues steuerfrei bleibt, auch wenn ein Grundstück nur indirekt (im Tauschwege) für Schulbauzwecke verwendet wird?

-.-.-.-.-